

Satzung

des

Surf- und Segelclubs Jockgrim

e.V.

(Neuaufgabe nach Beschluss der Mitgliederversammlung 01/2016)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Surf- und Segelclub Jockgrim e.V. (SCJ)
Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Jockgrim**.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Windsurf-Sportes als Familien- und Jugendsport, insbesondere durch
 - a) Erteilung von theoretischem und praktischem Unterricht im Windsurfen für Anfänger und Fortgeschritten,
 - b) Öffentlichkeitsarbeit, um bei der Allgemeinheit und bei den Verbänden des Wassersportes Interesse und Unterstützung für den Windsurfsport zu gewinnen,
 - c) Erschließung geeigneter Wasserflächen für den Windsurf-Sport und eventuelle Erstellung eines Vereinsheimes,
 - d) Veranstalten von Wettfahrten sowie Beteiligung an solchen Veranstaltungen,
 - e) regelmäßige Zusammenkünfte seiner Mitglieder.
3. Einnahmen und Vermögen des Vereins, dazu zählen die Unterhaltung von Sportanlagen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsleitung kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. (Ehrenamtspauschale).
5. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft steht natürlichen Personen, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und Interesse am Windsurfsport haben sowie juristischen Personen gegen Zahlung einer Aufnahmegebühr offen.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Personen, die sich um die Sache des Windsurf-Sportes oder den Verein in besonderer Sache verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 -79 BGB.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres beschlossen.
2. Der Jahresbeitrag für jugendliche Mitglieder soll den halben Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder betragen.
3. Der Jahresbeitrag einschließlich aller im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bestehenden Forderungen des Vereins werden grundsätzlich bis zum 28.02. des laufenden Kalenderjahres im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Die Anzahl der im Kalenderjahr zu leistenden Arbeitsstunden sowie der Abgeltungsbetrag pro Arbeitsstunde wird von der Vereinsleitung festgelegt.
5. Jedes Mitglied kann die Leistungen des Vereins sowie seine Einrichtungen und Gerätschaften im Rahmen der jeweils gültigen Benutzungsordnung in Anspruch nehmen. Weisungen der Vereinsleitung sind zu befolgen.
6. Jede Änderung der Anschrift oder der Bankverbindung ist umgehend der Vereinsleitung mitzuteilen.
7. Innerhalb des Surfgebietes und auf dem Gewässer hat jedes Mitglied der von der Vereinsleitung beschlossenen Ausweispflicht nachzukommen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von der Vereinsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung,
 - b) wegen wiederholter Nichtbefolgung einer Anordnung der Vereinsleitung,
 - c) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder Nichterfüllung anderer gegenüber dem Verein bestehender Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die letzte Mahnung hat durch eingeschriebenen Brief unter Androhung des Ausschlusses und Setzung einer letzten Frist von mindestens einer Woche zur Erfüllung der Verpflichtung zu erfolgen,
 - d) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - e) wegen grob unsportlichen Verhaltens,
 - f) wegen unehrenhaften Verhaltens,
 - g) wegen Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Die Berufung muss binnen einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft sind die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen bis zum Ende des betreffenden Vereinsjahres zu erfüllen; auch wenn der Ausschluss im Laufe des Geschäftsjahres erfolgt oder die Mitgliedschaft durch Tod endet.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat der Ausscheidende keinen Anspruch auf Auszahlung geleisteter Beträge, Aufnahmegebühr oder Umlagen. Der Ausscheidende hat auch keinerlei Anspruch auf Rückgewährung der im Rahmen von Investitionen oder durch Spenden eingebrachter ideelle oder materieller Werte.

§ 6 Die Leitung des Vereins - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
Die Leitung des Vereins (Vereinsleitung) obliegt dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Jugendvertreter, dem technischen Obmann sowie Beisitzern.
Die Funktion des Kassenwartes und des Schriftführers sowie des Sportwarts oder des Jugendwarts können auch von einer Person wahrgenommen werden. Im Übrigen ist die Wahrnehmung von zwei Ämtern durch eine Person nicht zulässig.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis sind beide an die Beschlüsse der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Die Vereinsleitung beschließt in Sitzungen, welche der Vorstand in einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen hat.
Sitzungen der Vereinsleitung sind einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder es mindestens zwei Mitglieder der Vereinsleitung unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Vereinsleitung teilnehmen und entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
Die Vereinsleitung beschließt, soweit Gesetz und diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle einer Nichtteilnahme an der Sitzung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins außerhalb des Haushaltplanes bedingen, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Kassenwarts.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 5, Pkt. 3, bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsleitung.
6. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vereinsleitung bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

7. Die Vereinsleitung ist berechtigt, falls ein Mitglied der Vereinsleitung sein Amt niederlegt oder längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann für dieses Mitglied der Vereinsleitung zu bestimmen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsleitung.
Ist der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden, ist die Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzunehmen.
8. Der Vorstand und die übrige Vereinsleitung sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für die Vereinsleitung und Mitglieder bindend. Es ist in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Ordentliche Mitglieder jedoch nur, wenn die am 28.02. des laufenden Kalenderjahres fälligen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstigen Gebühren vollständig eingegangen sind, bzw. keine Vorbehalte für einen Einzug bestehen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung durch die Vereinsleitung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung der Vereinsleitung,
 - d) Genehmigung des von der Vereinsleitung aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und eventueller Umlagen,
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vereinsleitung und der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.

Derartige Anträge sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines in der Mitgliederversammlung eingebrachten Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennen.

4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, falls es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der

Tagesordnung beantragen. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können auch Beschlüsse über Angelegenheiten gefasst werden, die in den Aufgabenkreis der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen, vorausgesetzt, dass deren Dringlichkeit durch Beschluss der Vereinsleitung festgelegt wird. Für die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die in 4. festgesetzten Regeln.

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
7. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
8. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen nur festsetzen, wenn die Festsetzung einer Umlage sowie deren Grund und deren ungefähre Höhe ein Punkt der den Mitgliedern bei der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung ist. § 7, Abs. 3, letzter Satz, findet Anwendung.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Haftung

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keinerlei Haftung. Dies gilt insbesondere für Schäden durch im Wasser befindliche künstliche oder natürliche Hindernisse und für künstliche oder natürliche Gefahrenquellen auf dem Gelände sowie für Fahrten zu Veranstaltungen, für Regatten und für Unfälle gleich welcher Art.

§ 9 Sonstiges

1. Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, können für den Sport- und Schulungsbetrieb Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
2. Soweit es die Vereinsaufgaben und die Größe des Vereins erfordern, kann die Vereinsleitung die Bildung eines Beirates fordern, welcher den Verein in wichtigen Angelegenheiten berät, unterstützt und eventuelle interne Streitigkeiten schlichtet. Über die Bildung des Beirates, die Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft und das Verfahren für eine Beschlussfassung ist in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit eine Ergänzung dieser Satzung zu beschließen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder in einer besonderen, für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
2. Ist Beschlussunfähigkeit gegeben, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Jockgrim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden ist.

§ 11 Gesetzliche Bestimmungen und Gerichtsstand

1. Bei Fragen und Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, greifen die Bestimmungen des BGB.
2. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder anderen Personen ist der Gerichtsstand Kandel bzw. Landau/Pfalz.
3. Bei Fragen und Angelegenheiten den Datenschutz betreffend, greifen die Bedingungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung ersetzt die bisherige Satzung vom July 1987 einschließlich der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen. Sie tritt in Kraft mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Surf- und Segelclubs Jockgrim e.V. am 04.03.2016

Jockgrim, den 30.10.2016

1. Vorsitzender
Dirk Jachemich